

Gebühren:

Art der Nebenforderung	Höhe/Berechnungsweise	Rechtsgrundlagen
Säumniszuschläge bei öffentlich - rechtlichen Forderungen, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) Anwendung finden	Für jeden angefangenen Monat der Säumnis: 1 % der auf volle 50 EUR abgerundeten rückständigen Forderung	§ 240 Abgabenordnung (AO) § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
Säumniszuschläge bei Kosten gemäß Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)	Nach Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat der Säumnis: 1 % der auf volle 50 EUR abgerundeten rückständigen Forderung	§ 18 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
Mahngebühren bei öffentlich - rechtlichen Forderungen	Bei einer rückständigen Forderung bis einschließlich 50 EUR: 6 EUR zzgl. 1 % des Mehrbetrags (um den die Forderung 50 EUR übersteigt) Werden neben der Mahngebühr auch Säumniszuschläge nach § 240 AO erhoben, beträgt die Mahngebühr höchstens 52 EUR.	§ 9 Ausführungsverordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VO VwVG NRW)
Mahnkosten bei privatrechtlichen Forderungen	Die für die Mahnung entstandenen Kosten (Verzugsschaden).	§§ 280, 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)